

938/AE XX.GP

ANTRAG

der Abg. Dr. Brigitte Povysil, Mag. Haupt, Haller, Marolt
und Kollegen

betreffend Gesundheitssicherheit durch Ausnahmenbeseitigung im Bazillenausscheider -
gesetz

Freiheitliche Abgeordnete und Bundesräte haben wiederholt auf die Gefährlichkeit der großzügigen Ausnahmen von den Pflichtuntersuchungen gemäß Bazillenausscheider - gesetz aufmerksam gemacht. Personal und Helfer in Großküchen, Spitälern, Schulen und Kasernen, aber auch Versorgungsdienste für alte Menschen sind von der Untersuchung ausgenommen, obwohl gerade durch den großen Kundenkreis und die Mengen der verarbeiteten Lebensmittel höheres Salmonellenrisiko besteht.

Aber auch in Klein - und Mittelbetrieben besteht die paradoxe Situation, daß sich zwar Lehrlinge, nicht aber Praktikanten der Untersuchung stellen müssen. Der aktuelle Anlaß - fall in einem oberösterreichischen Kurort kann durch eine Person, die unter die Ausnahmebestimmung fällt, eine ganze Region oder Branche in Mitleidenschaft ziehen und dem betroffenen Betrieb großen Schaden zufügen. Einer geringfügigen Einsparung auf amtsärztlicher Ebene stehen also gewaltige betriebswirtschaftliche und volkswirt - schaftliche Kosten gegenüber, wobei auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kunden berücksichtigt werden müssen.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

“Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird aufgefordert, den Erlaß zum Bazillenausscheidergesetz vom 11.7.1997, mit dem 13 Ausnahmegenehmigungen

von der amtsärztlichen Untersuchung erteilt werden, mit sofortiger Wirkung für kraftlos zu erklären,
einen Stufenplan zu erstellen, nach dem die bisher von der Ausnahmegenehmigung erfaßten Personen die Untersuchung möglichst rasch nachholen müssen,
die Verbreitung von Salmonellosen und anderen durch mangelnde Lebensmittelhygiene entstehenden Krankheiten und Gesundheitsgefahren wirkungsvoll einzudämmen.

Die Zuweisung dieses Antrages an den Gesundheitsausschuß wird beantragt.